



# MERKBLATT HEILPRAKTIKERERLAUBNIS

## Rechtsgrundlagen

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

### Beantragt werden kann:

- ◆ die allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- ◆ die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- ◆ die auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufs (Physiotherapie, Podologie, Logopädie) beschränkte Heilpraktikererlaubnis

### Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- ◆ das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- ◆ die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- ◆ mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- ◆ die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen und
- ◆ sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

## Antrag

Sie stellen den Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk Sie die Tätigkeit künftig ausüben wollen. Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen bzw. baldmöglichst nachreichen:

- ◆ Geburtsurkunde (Original)
- ◆ Schulabschlusszeugnis (Original oder beglaubigte Abschrift)
- ◆ kurz gefasster tabellarischer Lebenslauf
- ◆ ärztliches Zeugnis (nicht älter als 3 Monate), wonach Sie „in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung als Heilpraktiker geeignet sind“
- ◆ amtliches erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate). Dieses müssen Sie beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes beantragen (Belegart OE). Bei Wohnsitz in Österreich: Strafregisterbescheinigung
- ◆ bei Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie, Podologie oder Logopädie: Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Ausbildung im bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberuf.



## MERKBLATT HEILPRAKTIKERERLAUBNIS

### Kenntnisüberprüfung

Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung ist zentral für alle oberbayerischen Landkreise das Landratsamt München zuständig. Die schriftliche Überprüfung findet jeweils am

- ◆ dritten Mittwoch im März (Anmeldezeitraum vom 01.07. bis 31. 12. des Vorjahres)
  - ◆ zweiten Mittwoch im Oktober (Anmeldezeitraum vom 01.01. bis 30.06. desselben Jahres)
- statt.

Aus organisatorischen Gründen kann am Landratsamt München nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmern für die Heilpraktikerüberprüfung zugelassen werden. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Antragstellung. Die abgelehnten Teilnehmer erhalten erst im nächsten Halbjahr einen Platz.

Sie erhalten vom Landratsamt München eine Einladung zur schriftlichen Überprüfung, in der Ihnen der Veranstaltungsort mitgeteilt wird. Den Termin für die mündliche Überprüfung erhalten Sie, wenn Sie die schriftliche Überprüfung bestanden haben.

Für eine eingeschränkte Erlaubnis auf dem Gebiet eines Gesundheitsfachberufs erfolgt nur eine mündliche Überprüfung. Hier besteht keine Begrenzung der Teilnehmerzahl.

Über die Voraussetzungen für eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie oder eines Gesundheitsfachberufs nach Aktenlage – also ohne Kenntnisüberprüfung – erkundigen Sie sich bitte bei der unten stehenden Sachbearbeiterin.

### Kosten

Für die Überprüfung erhebt das Landratsamt München folgende Kosten (Stand ab Juli 2023):

- ◆ schriftliche Überprüfung 310,00 €
- ◆ mündliche Überprüfung 250,00 €  
zuzüglich Kosten für die Beisitzenden ca. 100,00 €
- ◆ Nichtteilnahme/Terminabsage/Rücktritt  
(schriftlich/mündlich jeweils) 150,00 €
- ◆ Zustellungskosten 3,07 € (innerhalb Deutschlands)

Für das Verwaltungsverfahren und den Erlass eines Bescheides erhebt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende Gebühren und Auslagen (Stand 01.06.2019):

- ◆ Erteilung der Erlaubnis 150,00 €
- ◆ Ablehnung der Erlaubnis 35,00 €
- ◆ Zustellungskosten 3,67 € (innerhalb Deutschlands)

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Berchtesgadener Land ◆ Fachbereich 43, Frau Mayer  
Salzburger Straße 64 ◆ 83435 Bad Reichenhall

☎ +49 8651 773-864

✉ gabi.mayer@lra-bgl.de

🌐 www.lra-bgl.de

Stand: 2023